

Ehrenordnung der Stadt Kerpen
vom 9. Juli 2002 unter Berücksichtigung der Änderung vom 26.04.2005

§ 1 Anzeigepflicht

1. Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Ratssitzung zu Beginn einer Wahlperiode oder mit der Annahme des Mandates bzw. der Mitgliedschaft oder mit der Aufnahme oder Ausübung neuer Tätigkeiten im Laufe bzw. während der Wahlperiode haben die Mitglieder des Rates der Stadt Kerpen dem Bürgermeister der Stadt Kerpen schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Stadtrat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Ortsvorstehern/innen sowie den sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen in den Ausschüssen und Beiräten des Rates der Stadt Kerpen.

Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

1.1 Name, Vorname, Anschrift;

1.2 Familienstand, ggf. Name des Ehepartners und der Kinder;

1.3 ausgeübter Beruf

- bei Unselbstständigen:

Angaben des Arbeitgebers (mit Branche) oder Dienstherrn und der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,

- bei selbstständigen Gewerbetreibenden:

Art des Gewerbes und Bezeichnung der Firma,

- bei freien Berufen:

Angabe des Berufszweiges,

- bei mehreren ausgeübten Berufen:

Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit;

1.4 Tätigkeiten als freiberuflich Tätige, Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, eines anderen Kontrollgremiums im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, Verwaltungsrates, Beirates oder einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;;

1.5 Die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;

1.6 Die Funktionen in Stiftungen, Vereinen oder vergleichbaren Gremien;

1.7 Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;

1.8 Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten;

1.9 Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstellung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;

1.10 der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Stadtrates der Stadt Kerpen während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

1.11 das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital - oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird;

1.12 Grundvermögen oder Grunderwerb innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Kerpen.

2. Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister der Stadt Kerpen unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Tätigkeiten und Verträgen, die neben dem gemäß Absatz 1 Nr. 1.3 genannten Beruf während der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Kerpen aufgenommen werden und gemäß Absatz 1 Nr. 1.4 und 1.10 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben. Die Höhe der Einkünfte ist bei Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1.4 und 1.6 und 1.9, die seit der Aufstellung als Wahlbewerber für den Rat der Stadt Kerpen aufgenommen worden sind, ab Beginn der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Kerpen und der Ausschüsse und Beiräten anzugeben. Die Höhe der Einkünfte ist auch ab Beginn der Mitgliedschaft im Stadtrat der Stadt Kerpen anzugeben bei Tätigkeiten und Verträgen, die vor der Mitgliedschaft im Stadtrat der Stadt Kerpen und den Ausschüssen und Beiräten aufgenommen worden und gemäß Absatz 1 Nr. 1.7, 1.8 und 1.10 anzeigepflichtig sind.
4. Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Rates der Stadt Kerpen gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 2 Veröffentlichung

1. Die Angaben nach § 1 Ziffer 1 Nr. 1.1, 1.3 bis 1.8 werden auf der Homepage der Stadt Kerpen im Internet veröffentlicht.
2. Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Stadtrates der Stadt Kerpen und der Ausschüsse und Beiräte verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3 Spenden

1. Spenden sind Geld-, Sach- oder sonstige Zuwendungen aller Art, die von einem Dritten freiwillig erbracht werden, die jedoch kein Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung darstellen und in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Mittelhingabe stehen; geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln.
2. Ein Mitglied des Rates der Stadt Kerpen darf Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm oder sonstigen Dritten für oder aufgrund seiner politischen Tätigkeit in den Gremien der Stadt Kerpen zur Verfügung gestellt werden, nicht annehmen.

§ 4 Hinweise auf Mitgliedschaft

In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Kerpen oder in diesem Zusammenhang ausgeübte Funktionen unzulässig.

§ 5 Interessenkollisionen

Ein Mitglied des Rates der Stadt Kerpen, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der im Rat der Stadt Kerpen, in einem Ausschuss oder in einem Beirat zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Gremiums vor der Beratung unverzüglich und eindeutig eine Interessenverknüpfung offen zu legen.

Die weitergehenden Regelungen der Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.

§ 6 Rückfragen

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Rates der Stadt Kerpen verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Bürgermeister der Stadt Kerpen über den Inhalt seiner Pflichten zu vergewissern.

§ 7 Verfahren

1. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates der Stadt Kerpen seine Pflichten gemäß dieser Ehrenordnung verletzt hat, klärt der Bürgermeister der Stadt Kerpen den Sachverhalt, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat.
2. Stellt der Bürgermeister der Stadt Kerpen fest, dass ein Mitglied des Rates der Stadt Kerpen seine Pflichten nach dieser Ehrenordnung verletzt hat, unterrichtet er den Rat im öffentlichen Teil der Sitzung.

§ 8 Archivierung

Die nach den §§ 1 und 3 erfassten Angaben werden bei den Mitgliedern des Rates der Stadt Kerpen über die Dauer der Legislaturperiode hinaus im Datenbestand belassen. Bei Strafverfahren sind sie den Ermittlungsbehörden zugänglich zu machen.

§ 9 Ausschüsse und Beiräte

Die Regelungen dieser Ehrenordnung gelten entsprechend auch für die Ortsvorsteher/innen und die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Kerpen.

§ 10 Freiwillige schriftliche Erklärung

Mit der Annahme des Mandates bzw. dem Beginn der Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses oder Beirates erhalten die Beteiligten mit einer Ausfertigung dieser "Ehrenordnung der Stadt Kerpen" einen Vordruck gemäß Anlage 1, auf dem sie die Regelungen dieser Ehrenordnung freiwillig und ohne Einschränkungen anerkennen.

§ 11 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Ehrenordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Kerpen

FREIWILLIGE SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 der vom Rat am 09.07.2002

beschlossenen Ehrenordnung der Stadt Kerpen

Ich, _____
(Name)

(Anschrift)

- Mitglied im Rat der Stadt Kerpen
im Ausschuss
im Beirat
- Ortsvorsteher/in für

erkläre hiermit freiwillig und ohne jede Einschränkung, dass ich

- die Regelungen der "Ehrenordnung der Stadt Kerpen" anerkenne,
- mich verpflichte, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, die mir oder sonstigen Dritten im Hinblick auf Entscheidungen der Stadt Kerpen angeboten werden,
- mich verpflichte, Wissen, dass ich durch meine Tätigkeit in den Gremien der Stadt Kerpen erlange, weder für meine privaten wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen zu nutzen noch an Dritte, die es für wirtschaftliche oder sonstigen Interessen nutzen könnten, weiterzugeben,
- Fälle von Korruption oder versuchter Korruption, die die Arbeit der Stadt Kerpen betreffen und von denen ich Kenntnis erhalte, dem Bürgermeister der Stadt Kerpen unverzüglich anzeige,
- mich verpflichte, mögliche Interessenkonflikte vor den Beratungen anzuzeigen,
- mich verpflichte, das Ziel der Vorbeugung und Vermeidung von Korruption in der Öffentlichkeit voranzutreiben und zu vertreten, insbesondere wenn mir Privilegien oder Vorteile aufgrund meiner o. g. Mitgliedschaft in den politischen Gremien der Stadt Kerpen angeboten werden.

Kerpen,

.....
Unterschrift

Anlage 2 zur Ehrenordnung der Stadt Kerpen

Vertrauliche Auskunft

Gemäß § 1 der vom Rat der Stadt Kerpen am 09.07.2002
beschlossenen Ehrenordnung der Stadt Kerpen

zu Händen des Bürgermeisters der Stadt Kerpen

Zu 1.1
Name, Vorname, Partei

.....
Anschrift

.....
Telefon privat, Telefon dienstlich

Zu 1.2 Familienstand

ggf. Name des Ehe-/Partners

ggf. Name der Kinder

Zu 1.3 ausgeübter Beruf

1.31 bei Unselbstständigen:
Angaben des Arbeitgebers (mit Branche) oder Dienstherrn und der eigenen
Funktion bzw. dienstlichen Stellung.

1.32 bei selbstständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Bezeichnung der Firma.

1.33 bei freien Berufen:
Angabe des Berufszweiges.

1.34 bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.

Zu 1.4 Tätigkeiten als freiberuflich Tätige, Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied
eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen
Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen
Unternehmens mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der oder
für die Stadt Kerpen.

- Zu 1.5 Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des Öffentlichen Rechts mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der oder für die Stadt Kerpen.
- Zu 1.6 Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt im Stadtgebiet der Stadt Kerpen.
- Zu 1.7 Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen.
- Zu 1.8 Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen.
- Zu 1.9 Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstellung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten.
- Zu 1.10 Der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Stadtrates der Stadt Kerpen und der Ausschüsse und Beiräten während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.
- Zu 1.11 Das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital - oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird, sofern diese einen Sitz, Zweigniederlassung oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Stadtgebiet der Stadt Kerpen haben.
- Zu 1.12 Grundvermögen oder Grunderwerb innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Kerpen.